

Vortrag an den Ministerrat

**Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 7. Juli 2022
betreffend eine Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes**

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und um Zustimmung der Bundesregierung, im Besonderen zu § 10, ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 7. September 2022.

§ 10 Abs. 3 des NÖ Hundehaltegesetzes in der Fassung des Gesetzesbeschlusses regelt, dass Hunde, die Gegenstand bestimmter strafbarer Handlung sind, für verfallen erklärt werden können; er regelt weiters, dass Hunde zur Sicherung des Verfalls beschlagnahmt und einem Tierheim zur Verwahrung übergeben werden können. Bei der Vollziehung des § 10 Abs. 3 haben gemäß dem – vom Gesetzesbeschluss nicht berührten – § 11 Abs. 3 des NÖ Hundehaltegesetzes die Organe der Bundespolizei mitzuwirken. Der Gesetzesbeschluss erweitert den Katalog der strafbaren Handlungen, die zum Verfall von Hunden führen kann (vgl. § 10 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzesbeschlusses); somit kommt es auch zu einer Erweiterung der Mitwirkung der Bundespolizei gemäß § 11 Abs. 3.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an die Landeshauptfrau von Niederösterreich folgendes Schreiben zu richten:

"An die
Frau Landeshauptfrau
von Niederösterreich
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

MMag. Thomas Zavadil
Sachbearbeiter
thomas.zavadil@bka.gv.at
+43 1 531 15-203939

Ihr Zeichen:
Ltg.-G-189-2022 (Ltg.-2189/H-18-2022)
7. Juli 2022

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 7. September 2022 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

5. September 2022

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung